



«Aus dem Gemeindehaus Wohlenschwil»
Redaktion: Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Wohlenschwil
Zustelldatum: 22. April 2020

Schalter der Gemeindeverwaltung geschlossen

Die anhaltende Corona-Pandemie stellt die ganze Bevölkerung vor grosse Herausforderungen. Damit wir unseren Betrieb weiterhin aufrechterhalten können und zum Schutz der Besucherinnen und Besucher der Gemeindeverwaltung sowie der Mitarbeitenden bleibt der persönliche Kundenkontakt, d.h. der Schalterdienst, vorerst bis voraussichtlich 11. Mai 2020 weiterhin eingestellt.

Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind per Telefon, E-Mail oder per Post erreichbar:

Einwohnerdienste	056 481 70 50	gemeindekanzlei@wohlenschwil.ch
Kanzlei/Gemeinderat	056 481 70 57	gemeinderat@wohlenschwil.ch
Abteilung Steuern	056 481 70 56	steueramt@wohlenschwil.ch
Abteilung Finanzen	056 481 70 52	finanzverwaltung@wohlenschwil.ch

Für Abgaben von Unterlagen (z.B. Steuererklärungen) ist der Briefkasten neben der Eingangstüre zu benützen.

Dringliche und nichtverschiebbare Vorsprachen bei der Gemeindeverwaltung sind telefonisch oder via E-Mail anzumelden.

Wir danken Ihnen für das Verständnis!

Schul- und Freizeitanlagen gesperrt

Alle Schul- und Sportanlagen sind aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres gesperrt. Es dürfen keine Trainings, Proben und Anlässe in den Schulanlagen und in der Turnhalle stattfinden.

Zudem hat der Kantonsärztliche Dienst des Kantons Aargau verfügt, dass sämtliche Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Spielplätze, Feuerstellen etc.) im Kanton Aargau ab dem 30. März 2020 von 20.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgens geschlossen sind.

Der Gemeinderat dankt der ganzen Bevölkerung für das Verständnis und die Einhaltung dieser Massnahmen.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Wir sind trotz Corona-Krise für Sie da!

Der Gemeinderat hält die Ratstätigkeit auch in dieser für uns alle herausfordernden Zeit aufrecht und behandelt die ordentlichen Geschäfte. Auch die Gemeindeverwaltung und die Aussendienste stehen Ihnen für Ihre Anliegen telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Wir sind bemüht, Ihren Anliegen auch unter erschwerten Rahmenbedingungen nach wie vor innert nützlicher Frist nachzukommen.

Sommergemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 abgesagt

Das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot aufgrund der COVID-19-Situation hat zur Folge, dass die im Aargau bevorstehenden Gemeindeversammlungen nicht durchgeführt werden können. Die für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 geplanten Geschäfte wurden auf Empfehlung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit überprüft. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass keine Gründe vorliegen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen oder sogar einzelne Geschäfte einer dringlichen Urnenabstimmung im Sommer vorzulegen. Sämtliche Traktanden können auf die Wintergemeindeversammlung vom 18. November 2020 verschoben werden. Die Sommergemeindeversammlung wird darum abgesagt. Begründet ist dieser Entscheid auch darin, dass die Traktandenberichte mit einer bestimmten Vorlaufzeit vorbereitet, gedruckt und versendet werden müssen. Weil mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht auszuschliessen ist, dass die Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus über den 26. April 2020 hinaus verlängert werden, ist es zu unsicher, auf Mitte Juni zu einer ordentlichen Gemeindeversammlung einzuladen.

Anpassungen Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Entlastung bei den Krankenkassenprämien eine Prämienverbilligung (PV).

Das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) sieht vor, dass bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse für mehr als sechs Monate eine ausserordentliche Anpassung der PV möglich ist. Als wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt, wenn sich das Einkommen um mindestens 20 % verringert hat.

Die Wartefrist von sechs Monaten verhindert eine schnelle Entlastung von PV-Beziehenden, die infolge der Coronavirus-Krise massgebliche Einkommensbussen hinnehmen müssen. Daher hat der Regierungsrat für diese Personen ab sofort bis zum Ende der ausserordentlichen Lage die sechsmonatige Wartefrist aufgehoben. Aargauerinnen und Aargauer, die für das Jahr 2020 bereits Prämienverbilligung beziehen und Einkommensverschlechterungen von mehr als 20 % betroffen sind, können bei der SVA Aargau unter www.sva-ag.ch/aenderungsantrag eine ausserordentliche Anpassung ihrer Prämienverbilligung beantragen. Anhand des Änderungsantrags erfolgt eine Neuberechnung des Anspruchs auf PV. Für Personen, die (noch) keine PV beziehen, gilt die sechsmonatige Wartefrist nach wie vor.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die kommenden Feiertage

Über die in den Monaten Mai und Juni anfallenden Feiertage hat die Gemeindeverwaltung unter Vorbehalt allfälliger Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus jeweils wie folgt geöffnet/geschlossen:

Auffahrt (inkl. Brücke)

Mittwoch, 20. Mai 2020	08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 21. Mai 2020	geschlossen (Auffahrt)
Freitag, 22. Mai 2020	geschlossen (Brückentag)

Pfingsten

Montag, 01. Juni 2020	geschlossen (Pfingstmontag)
-----------------------	-----------------------------

Fronleichnam (inkl. Brücke)

Mittwoch, 10. Juni 2020	08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag, 11. Juni 2020	geschlossen (Fronleichnam)
Freitag, 12. Juni 2020	geschlossen (Brückentag)

Bei Todesfällen steht Ihnen jeweils ein Pikettdienst des Bestattungsamtes zur Verfügung. Über die Telefonnummer 056 481 70 50 erhalten Sie weitere Informationen. Die für unsere Gemeinde zuständigen Bestattungsinstitute sind wie folgt erreichbar:

- Harfe GmbH, Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13
- Ramseier & Iseli GmbH, Häggingen, Tel. 056 624 22 55

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis nachfolgender Kreditabrechnungen Kenntnis genommen und diese zur Prüfung durch die Finanzkommission und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung vom 18. November 2020 verabschiedet:

- Sanierung Laubisbachstrasse
Bei Bruttoanlagekosten von Fr. 1'126'695.30 und einem bewilligten Verpflichtungskredit von Fr. 1'305'000.00, resultierte eine Kreditunterschreitung von Fr. 178'304.70 oder 13.66%. Die Kreditunterschreitung kann auf die Optimierung der Belagsarbeiten im unteren Strassenabschnitt zurückgeführt werden.
- Groberschliessung Grossfeld/Nüeltsche
Bei Bruttoanlagekosten von Fr. 490'982.50 und einem bewilligten Verpflichtungskredit von Fr. 560'500.00, resultierte eine Kreditunterschreitung. Das Ergebnis setzt sich aus einer Kreditunterschreitung bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Abwasser (Fr. 86'486.50) und Wasser (Fr. 8'730.10) und einer Kreditüberschreitung beim Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätswerk (Fr. 25'699.10) zusammen. Die Instandstellung der Abwasserbeseitigung der privaten Anstösser und der Einbau des Deckbelags konnte über den Kredit Laubisbachstrasse abgerechnet werden. Die Instandstellung der Wasserversorgung auf der Parzelle der Überbauung konnte auf ein Minimum reduziert werden. Diese Gründe haben zu einer Kreditunterschreitung geführt. Die Kreditüberschreitung ist auf die Erhöhung der Kostenschätzung der AEW zurückzuführen, damit die Erschliessung mit Verteilkabine und EW-Trasse gewährleistet werden konnte.

Unentgeltliche Rechtsauskunft per Telefon - Übergangsregelung

Aufgrund des Coronavirus können die persönlichen Beratungstermine der unentgeltlichen Rechtsauskunft aktuell nicht stattfinden. Als Ersatzlösung wird die unentgeltliche Rechtsauskunft während dieser Zeit telefonisch angeboten. Zu den untenstehenden Zeiten ist unter der angegebenen Telefonnummer eine Anwältin oder ein Anwalt für eine unentgeltliche Auskunft erreichbar. Die Kapazität ist beschränkt, und die Leitung kann deshalb bei Ihrem Anruf besetzt sein. Versuchen Sie es diesfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal.

Ausserhalb der unten aufgeführten Zeiten wird unter diesen Telefonnummern keine unentgeltliche Rechtsauskunft erteilt.

Kurzfristige Änderungen dieser Liste bleiben vorbehalten. Bitte überprüfen Sie den aktuellen Stand und die Termine ab Mai 2020 auf www.anwaltsverband-ag.ch

Datum	Uhrzeit	Auskunftsnummer
22. April 2020	12.00-13.30	056 245 62 45
27. April 2020	17.30-18.30	062 822 77 72
27. April 2020	17.00-18.30	062 751 24 30
28. April 2020	12.00-13.00	056 203 10 20
28. April 2020	17.30-18.30	056 282 28 80
30. April 2020	16.00-17.00	056 483 50 50

Abfallbeseitigung

Absage Entrümpelungstag mit Tauschmarkt

Der am Samstag, 02. Mai 2020 vorgesehene Entrümpelungstag mit Tauschmarkt kann aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant durchgeführt werden und wird darum in diesem Jahr **ersatzlos gestrichen**. Durch die derzeitige Situation wurden bereits viele Anlässe und Termine in den Herbst verschoben, weshalb die Durchführung des Anlasses zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich ist. Es wird empfohlen, grössere Mengen an Sperrgut und Spezialabfällen wie folgt selbst der Entsorgung zuzuführen:

Recyclingcenter Freiamt AG, Landstrasse 22, 5524 Nesselbach, 056 621 80 02
www.recyclingcenter-freiamt.ch

Hans Meyer AG, Industriestrasse 2, 5442 Birr, 056 444 83 33
www.hans-meyer-ag.ch

M-Z Entsorgungs-Management AG, Hauptstrasse 55, 5505 Brunegg, 056 483 50 00
www.m-z.ch

Die Öffnungszeiten sowie allfällige Einschränkungen aufgrund der aktuellen Lage finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Anbieters.

Gemeinderat und Verwaltung danken für Ihr Verständnis.

Altpapier- und Kartonsammlung der JUBLA vom Samstag, 16. Mai 2020

Die JUBLA Wohlenschwil-Mägenwil führt am Samstag, 16. Mai 2020 die 2. Altpapiersammlung 2020 durch.

→ Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, wenn aufgrund der aktuellen Situation eine kurzfristige Änderung nötig werden sollte!

Das Altpapier sowie der Altkarton sind zu trennen und separat fest zu verschnüren. Dies in leichte, ca. 15 bis max. 20 cm dicke Bündel. Bitte deponieren Sie die Altpapier- und Kartonbündel (separiert) frühestens am Vorabend und spätestens am Sammeltag **bis 08.30 Uhr** an gleicher Stelle wie den Kehrriem. Wie bereits wiederholt informiert, gilt es **Papier- und Karton jeweils separat und separiert gebündelt** mitzugeben und folgende „Spielregeln“ unbedingt zu beachten:

- Altpapier und Karton getrennt bündeln
- Bündel fest zusammenbinden - nicht in einen Karton stopfen
- Buchumschläge gehören zum Karton - die Buchseiten zum Papier
- keine Papier-Einkaufstüten
- keine Waschmittelpackungen
- kein Plastik (Plastikverpackungen, beschichtetes Papier, Umschläge mit Sichtfenster, etc.)
- keinen Müll ins Altpapier
- handliche, nicht zu schwere Bündel (tragbar mit einer Hand)

Die nächste Altpapiersammlung Nr. 3/2020 findet am Samstag, 22. August 2020 statt (Sportverein).

Astmaterialabfuhr vom Montag, 25. Mai 2020

Die nächste Abfuhr für Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt findet am Montag, 25. Mai 2020 statt. Das Schnittgut bis max. 30 cm Durchmesser und max. 4 m Länge ist bis 07.30 Uhr von der Strasse her gut sichtbar bereit zu legen. Ungeordnete Stapel werden liegen gelassen. Je nach Schnittgutanteil dauert die Abfuhr zwei Tage, d.h. das restliche Material wird am Dienstag, 26. Mai 2020 entsorgt.

Die nächste Astmaterialabfuhr Nr. 3/2020 findet am Montag, 14. September 2020 statt.

Voranzeige Entsorgung Alteisen, Steine und Bauschutt

Am Samstag, 06. Juni 2020, 11.00 bis 11.30 Uhr, werden bei der Entsorgungsstelle "Moosweg" wiederum Alteisen und kleine Mengen Bauschutt / Gartensteine kontrolliert entgegengenommen. Bitte kein Material vor bzw. nach dieser Zeit deponieren.

Kehrriementsorgung in ausserordentlicher Lage wegen Coronavirus

Die nachfolgenden Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der SUVA vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt.

Kehrichtsammlung

- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
- Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenpressen verknotet und in den Abfallsack im Kehrichtkübel gegeben. Es soll vermieden werden, dass Abfallsäcke offen herumstehen.
- Volle Abfallsäcke werden anschliessend wie üblich als Hauskehricht entsorgt.
- Die Abfalltrennung in Privathaushalten ist wie anhin weiterzubetreiben.
Ausnahme: In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll die Abfalltrennung ebenfalls weitergeführt werden. Die separat gesammelten Abfälle dürfen aber nicht von unter Quarantäne stehenden Personen in die Sammelstellen gebracht, sondern sollen zuhause gelagert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Wo dies nicht möglich ist, kann auf die Abfalltrennung verzichtet und alle Haushaltabfälle (auch Grüngut) mit dem Kehricht entsorgt werden.

Öffentliche Sammelstellen

- Sammelstellen nur aufsuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen möglichst zuhause gelagert werden.
- Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.

Bauwesen - Hochbau

SBB-Projekt Schlaufe Mägenwil; Verzögerung durch COVID-19

Im März 2020 konnte mit dem Rückbau- und den Erdarbeiten sowie weiteren Vorbereitungsarbeiten dank besten Wetterverhältnisse gestartet werden. Kurze Zeit später verschärften sich die Massnahmen bezüglich COVID-19, sodass die Baustelle innert 24 Stunden per 20. März 2020 gesichert und eingestellt werden musste. Vor Ostern wurde der Antrag der SBB nun genehmigt, so dass nach Ostern gewisse Arbeiten wieder aufgenommen werden dürfen. Die Arbeiten laufen mit Hochdruck, um die verlorene Zeit möglichst wieder aufzuholen. Terminprogramme, die 1,5 – 2 Jahre im Voraus teils «stundenscharf» definiert werden müssen (Gleissperrungen), sind sehr aufwändig und es ist schwierig, für grosse Veränderungen zeitnah Gleissperren zu erhalten. Die Bevölkerung wird Ende April direkt durch die SBB mittels Informationsschreiben orientiert.

Baubewilligungen

Mit Auflagen hat der Gemeinderat folgende Baubewilligungen erteilt:

- Strickler Michael und Ladina, 5512 Wohlenschwil; Umbau und Erweiterung Stall (Erweiterung Mutterkuhhaltung) sowie Anbau Scheune; Parzelle Nr. 823, Münzel 1, Wohlenschwil
- Blunski-Wiederkehr Jürg und Gerda, 5512 Wohlenschwil; Luft-/Wasser-Wärmepumpe; Parzelle Nr. 256, Postweg 10, Wohlenschwil

- Grujic Aleksandar und Sanela, 8955 Oetwil an der Limmat; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage; Parzelle Nr. 38, Steinacherweg 12, Büblikon, Wohlenschwil

Gesundheit, Soziales

Infoblatt «Tipps zum Umgang mit häuslicher Isolation»

Häusliche Isolation und Quarantäne sind Ausnahmesituationen, welche die meisten Menschen noch nie erlebt haben. Wir alle bewegen uns folglich auf Neuland. Die vorgeschriebenen Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), sich wenn möglich zuhause aufzuhalten und keine sozialen Kontakte ausserhalb der Familie zu pflegen, sind einschränkend. Das kann negativ auf die Psyche einwirken und zu Verunsicherung führen, was für Betroffene sehr belastend sein kann.

Die Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt und die Abteilung Gesundheit, Sektion Gesundheitsförderung und Prävention des Kantons Aargau haben darum das Infoblatt «Tipps zum Umgang mit häuslicher Isolation» erarbeitet. Sie finden das Infoblatt auf unserer Homepage www.wohlenschwil.ch/aktuelles.

Das Infoblatt erhält hilfreiche Tipps zu folgenden Themen:

- Allgemeine praktische Tipps
- Tipps gegen Ängste und grosse Sorgen
- Tipps zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Tipps gegen Auftreten von Konflikten
- Tipps gegen Langeweile
- Tipps gegen Gewalt

Bitte beachten Sie: Jeder Mensch ist anders. Übernehmen Sie deshalb jene Empfehlungen, die für Sie am besten passen.

Mütter- und Väterberatung

Aufgrund der besonderen Lage rund um das Coronavirus, finden die Beratungen der Mütter- und Väterberatung bis auf weiteres nur mit Termin statt. Bitte nutzen Sie dafür die Online-Terminbuchung unter www.mvb-baden.ch.

Wenn Sie oder Ihr Kind Erkältungssymptome oder Fieber haben, nutzen Sie bitte die Telefon- oder E-Mailberatung und suchen Sie **nicht** die Beratungsstelle auf.

Die Mitarbeiterinnen der Mütter- und Väterberatung Bezirk Baden sind bemüht, die Dienstleistungen laufend der Situation anzupassen und beraten Sie gerne ausführlich zu allen Themen am Telefon oder per Mail.

Die telefonische Beratung wird von Montag bis Freitag von 9.00-16.00 Uhr angeboten.

Das Team der Mütter- und Väterberatung wünscht allen gute Gesundheit!

Trinkwasserkontrollen

Das Amt für Verbraucherschutz hat am 31. März 2020 Trinkwasserproben vom Grundwasserpumpwerk Froberg entnommen und untersucht. Die Wasserversorgung erfüllt in allen inspeziierten Aspekten die gesetzlichen Anforderungen. Die Qualität der Wasserproben war einwandfrei. Der gemessene Nitratgehalt beim Grundwasserpumpwerk Froberg beläuft sich auf 14 mg/l. Das Qualitätsziel beim Nitratgehalt liegt bekanntlich bei 25 mg/l, der Toleranzwert bei 40 mg/l.

Polizei und Sicherheit

Regionalpolizei

Die Regionalpolizei leistete im März 2020 für die Gemeinde Wohlenschwil 78 (Vormonat 75) Arbeitsstunden für Patrouillen, Prävention und Kontrollen. Zudem musste sie zu 4 Sondereinsätzen ausrücken (Diverses, Tier, Ruhestörung, Hilfeleistung). Am 6. März 2020 wurde an der Hagglingerstrasse eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. Dabei wurden 30 Übertretungen festgestellt, die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 42 km/h.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Das aktuelle Wetter lässt die Natur grünen und spriessen. Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden gebeten, ihre Bäume, Sträucher und Pflanzen vorschriftsgemässe zurückzuschneiden. Es gilt dazu die Rückschnitte gemäss folgenden, geltenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen:

- ➔ Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- ➔ Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von 4.50 m freigehalten werden.
- ➔ Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- ➔ Bei Pflanzungen und Grünhecken usw. an Einmündungen und Strassenverzweigungen muss die freie Durchsicht in der Höhe zwischen 0.80 m und 3.00 m gewahrt bleiben. Einzelne, die Sicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone wegzulassen.
- ➔ Bei Verkehrssignalen, Hydranten und Strassenlampen müssen die Pflanzen besonders gut zurückgeschnitten werden.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass im gesamten Gemeindegebiet diverse Rückschnittarbeiten zur Verbesserung von Sichtzonen und somit u.a. auch der Schulwegsicherheit vorgenommen wurden. Den betroffenen Liegenschaftsbesitzern und Grundeigentümern wird diesbezüglich ein herzlicher Dank entrichtet. Damit ein grösstmögliches Mass an Sicherheit gewährleistet werden kann, werden alle betroffenen Liegenschafts- und Grundeigentümer gebeten, nötige Rückschnittarbeiten bis Mitte/Ende Mai 2020 vorzunehmen. Die am 25. Mai 2020 stattfindende Ast- und Holzmaterialabfuhr bietet den perfekten Rahmen, um das dabei anfallende Schnittgut kostenlos abführen zu lassen.

Vorsicht beim Feuern im Freien

Die Verantwortlichen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Kantons Aargau haben am 17. April 2020 nach einer Neubeurteilung die Gefahrenstufe für Waldbrandgefahr per sofort auf die Stufe 4 von 5 erhöht (grosse Waldbrandgefahr). Es gilt ein Feuerverbot in den Wäldern und im Abstand von 200m zu den Waldrändern.

Die warmen Tage und die Winde haben die Böden weiter ausgetrocknet. Da kein Regen und weiterhin trockene und warme Wetterverhältnisse zu erwarten sind, wird die Bevölkerung zu grosser Vorsicht mit Feuer im Freien ermahnt. Folgende Vorsichtsmassnahmen sind unbedingt einzuhalten:

- Keine brennenden Raucherwaren und Zündhölzer wegwerfen
- Bei starkem Wind im Freien nicht feuern (gefährlicher Funkenflug)
- Im Wald kein Feuer entfachen, auch nicht in Feuerstellen
- Feuer nie unbeaufsichtigt lassen
- Kein Feuer im Abstand von 200m zu den Waldrändern

Die Vertreterinnen und Vertreter der AGV und des Kantons werden die Lage weiterhin beobachten und bei Bedarf eine Anpassung der Gefahrenstufe kommunizieren. Wir bitten Sie, die vorstehenden Vorgaben sowie allfällige weitere Anpassungen des Kantons einzuhalten.

Weitere Details können dem folgenden Merkblatt entnommen werden.



Verhalten bei Trockenheit / Feuerverbot



Informieren Sie sich über die aktuelle Lage. Zum Beispiel auf www.naturgefahren.ch oder www.ag.ch/medienmitteilungen (Thema «Militär und Bevölkerungsschutz»).

Brätern im Wald

Halten Sie bei der Benutzung von Feuerstellen im Waldgebiet **Löschmittel** bereit. Achten Sie auf **Funkenflug** bei starkem Wind und löschen Sie, wenn nötig das Feuer.



Ab der zweithöchsten **Gefahrenstufe 4 (bedingtes Feuerverbot)** ist das Feuern auch in Feuerstellen verboten.



Grillieren im Siedlungsgebiet

Die Verwendung von Grillapparaten ist im Siedlungsgebiet, aber auch im Wald möglich. Halten Sie **genügend Abstand** zu Brennbarem in Ihrer Umgebung.

Achten Sie auch beim Kohlegrill bei Wind auf einen möglichen **Funkenflug** und löschen Sie, wenn nötig das Feuer.

Ab der zweithöchsten **Gefahrenstufe 4 (bedingtes Feuerverbot)** ist die Verwendung von **Kohlegrills** im Wald und ab **Gefahrenstufe 5 (absolutes Feuerverbot)** überall verboten.



Allgemeine Hinweise

Himmelslaternen führen immer wieder zu Bränden und sind mancherorts ganz verboten.

Windverhältnisse und Topographie sind bei jeder Wetterlage und jedem Trockenheitsgrad zu beachten.

Brennende **Zigaretten**, Streichhölzer und andere Raucherwaren nie sorglos wegwerfen.





Umgang mit Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk **ohne Bewilligung** ist in der Schweiz nur am 31. Juli und 1. August sowie an Silvester möglich. Auf das Abfeuern von **Raketen** im Wald ist gänzlich zu verzichten, ebenso auf laute Knallkörper, die Tiere erschrecken.

Ab **Gefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr)** ist auch das Abbrennen von Kleinfeuerwerk (Vulkane, etc.) im und um den Wald verboten.

Lesen Sie die **Anleitung des Feuerwerkskörpers** aufmerksam und halten Sie die **Mindestabstände** zu Mensch, Gebäuden und Wäldern ein.



Waldhütten-Benützung

Das Feuern in und um Waldhütten ist bis und mit **Gefahrenstufe 3 (erhebliche Gefahr)** grundsätzlich möglich – natürlich unter Einhaltung der Bedingungen des Eigentümers.

Achten Sie aber auch hier auf **Funkenflug** bei starkem Wind (dies gilt auch für Waldhütten mit Kamin respektive Schornstein) und löschen Sie das Feuer falls nötig.



Ab der zweithöchsten **Gefahrenstufe 4 (bedingtes Feuerverbot)** ist die Nutzung mit den Eigentümern (in der Regel Gemeinden oder Ortsbürger) abzusprechen.

Ab der höchsten **Gefahrenstufe 5** gilt ein **absolutes Feuerverbot**: Jegliches Feuern im Freien ist verboten! Eine sachgemässe und vernünftige Anwendung vorausgesetzt, ist einzig die Verwendung von Elektro- und Gasgrills im Siedlungsgebiet möglich. Feuerwerk ist nur auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und überwachten Plätzen im Siedlungsgebiet zugelassen. Raketen sind ganz verboten.

Rechtlicher Hinweis

Die Informationen sollen einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Brandschutzgesetz, Brandschutznorm, die Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die gängige Rechtsprechung.



Termine – Massnahmen

In der Schweiz gilt nach wie vor der vom Bundesrat ausgerufenen Notstand. Alle öffentlichen und privaten Anlässe sind verboten. Gruppen von mehr als 5 Personen sind zu vermeiden. Die meisten Veranstaltungen können darum nicht wie geplant stattfinden. Es wird deshalb auf die Auflistung der verschiedenen Veranstaltungen verzichtet.

Bitte halten Sie sich alle weiterhin an die Vorgaben des Bundes und verzichten Sie auf unnötige Treffen sowie Versammlungen und bleiben Sie zu Hause.



Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und beste Gesundheit!